

Unfallversicherungspflicht in der Ostmark, im Sudeten- und Memelland Aufgabenbereich der Berufsgenossenschaft

(Fortsetzung des Artikels von Mag. Simmelmann in Nr. 44 der „Gartenbauwirtschaft“)

Als eine vom Berufsstand getragene Einrichtung der Selbstverwaltung betrachtet es die Gartenbau-Berufsgenossenschaft als ihre vornehmste Pflicht, ihre Aufgaben in enger Verbundenheit mit dem Berufsstand zu erfüllen und unter Mitwirkung des Berufsstandes den Versicherungsangehörigen die Kenntnis und das Verständnis für Zweck und Wirken des Versicherungsträgers zu vermitteln. Im Altreich fand solches berufständisches Zusammenarbeiten in erster Linie seinen Ausdruck in der ehrenamtlichen Mitarbeit der Kreisfachwarte und Fachschaftsleiter. Allein, die durch zahlreiche andere Aufgaben ihres Ehrenamtes mit Arbeiten ohnehin überlasteten Berufskameraden werden auch in ihrem der Gemeinschaft dienenden Wirken für die Einrichtung des öffentlichen Unfallversicherungsträgers nicht den wünschenswerten Erfolg erzielen können, wenn der einzelne Versicherungsangehörige, insonderheit das einzelne Mitglied der Berufsgenossenschaft, selbst in seinem Verhalten gegenüber dem Versicherungsträger nicht das Bestreben zur Mitarbeit anbringt.

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist der einzige landwirtschaftliche Unfallversicherungsträger, dessen Selbstverwaltung vollends in die Hände des Berufsstandes gelegt ist. Als ehrenamtlicher Leiter des Versicherungsträgers wirkt der Unternehmer eines gartenbaulichen Betriebes. In seinem Beirat unterstützen ihn Berufskameraden aus den Kreisen der Betriebsleiter und der Gehilfen in gleicher Zahl; ebenso operieren Angehörige des Berufs in den verschiedenen vom Leiter der Berufsgenossenschaft herufenen Ausschüssen Zeit und Arbeitskraft zum Wohl und zum Nutzen aller. Deshalb sollte es als eine selbstverständliche Pflicht jedes Unternehmers betrachtet werden, daß er auch von sich aus wenigstens in jedem Fall rechtzeitig und ordnungsgemäß seinen Verpflichtungen nachkommt, wo Gesetz und Satzung in einem doch nur bescheidenen Rahmen von ihm Leistungen oder Maßnahmen fordern, die grundsätzlich auch in seinem Interesse liegen und dazu angehen, daß der Berufsgenossenschaft die Durchführung der Unfallversicherung zu erleichtern. Hierzu zählen vor allem die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung zur Berufsgenossenschaft, die Erfüllung der Beitragsverpflichtungen und nicht zuletzt die rechtzeitige Anzeige jedes Betriebsunfalls innerhalb von 3 Tagen auf dem vorgeschriebenen Vordruck sowie die Befolgung der von der Berufsgenossenschaft in Durchführung ihrer Aufgaben getroffenen Anordnungen. Ueber allem aber steht die Pflicht sowohl jedes Betriebsleiters als auch jedes Gehilfen, die erste Aufgabe der Berufsgenossenschaft zu unterstützen, nämlich Betriebsunfälle zu verhindern. In dem Bewußtsein, daß gerade heute mehr denn je alle Bestrebungen darauf zu richten sind, das höchste Gut des Volkes, seine Arbeitskraft, zu erhalten und zu schützen, fördert die Berufsgenossenschaft die Maßnahmen der Unfallverhütung, überwacht sie die Betriebe auf Einhaltung der von ihr erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und verlangt sie von jedem Versicherungsangehörigen ein tätiges Bestreben für diese größere Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft.

Mit Bemerkung darf ich feststellen, daß ich bei meinen Berufskameraden im Altreich in ungezählten Fällen ein weitgehendes Verständnis für die Aufgaben des Versicherungsträgers gefunden habe.

Ich vertraue darauf und bin mir bewußt, daß ich einem gleichen Bekenntnis zu der öffentlichen berufständischen Einrichtung des deutschen Gartenbaus auch bei meinen Berufskameraden der neu dem Verband des Reiches eingegliederten volksdeutschen Gebiete begegnen werde. Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist die einzige sozialpolitische Einrichtung des Berufs, die in ihrem Mitgliederbestand und bei der Durchführung ihrer Aufgaben alle Angehörigen des Berufs im gesamten großdeutschen Reich umfaßt. Für sie grüße ich alle Berufskameraden der neu dem Verband des Reiches eingegliederten volksdeutschen Gebiete, bei ihr heiße ich alle willkommen, denen sie nunmehr auch jene Fürsorge angeheißt lassen darf, die das Gesetz ihr durchzuführen vorschreibt und die sich unzählige Male als soziale Segnung für diese Berufskameraden erwiesen hat.

Landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften

Verwertungspflicht

Eine **Verwertungsgenossenschaft**, die neben der Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse noch den Großhandel mit anderen Erzeugnissen betreibt, kann die Steuerbefreiung des § 3 Ziffer 8 Gewerbesteuerergesetz nicht, auch nicht zum Teil — für das Verwertungsgeschäft — in Anspruch nehmen. (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2, § 3 Ziffer 8 GewStG.)

Die schwerverbreitende Genossenschaft vermittelt den Verkauf von Gartenbauernzeugnissen und Frischkartoffeln ihrer Mitglieder und der ihr vom Reichslandrat zugewiesenen Nichtmitglieder und betreibt daneben den Großhandel mit Eiern, Spätkartoffeln, Saatkartoffeln, Frühbeeren, Sämereien und Gärtnereier. Bei der Festlegung des einheitlichen Steuerbeitrages für 1937 ist das Finanzamt davon ausgegangen, daß die gesamte Betätigung der Genossenschaft gewerbesteuerpflichtig sei. Die Genossenschaft hat demgegenüber teilweise Steuerbefreiung nach § 3 Ziffer 8 GewStG beantragt. Steuerpflichtig sei lediglich das von ihr betriebene Saatgut- und Eiergeschäft. Dagegen falle ihre Tätigkeit, die den Absatz von Gartenbauernzeugnissen und Frischkartoffeln im Rahmen der Marktordnung zum Gegenstand habe, unter die bezeichnete Steuerbefreiung. Der Einspruch und die Berufung der Genossenschaft sind erfolglos geblieben.

Auch die Rechtsbeschwerde der Genossenschaft ist unbegründet. Nach § 3 Ziffer 8 GewStG sind Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, von der Gewerbesteuer befreit, soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit liegt. Hierzu hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 18. 4. 1939 (RSBl. 1939 Seite 888) ausgeprochen, daß eine Genossenschaft, die neben der Bear-

In der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaft, in ihrem Beirat, wird noch in diesem Jahr hoffentlich auch der Gartenbau der deutschen Ostmark und des Sudetengaus vertreten sein. Möge zunächst aber jeder Gartenbauer der Ostmark, des Sudetengaus und Memellandes mit dazu beitragen, daß es der Berufsgenossenschaft recht bald gelingt, alle Berufsangehörigen in diesen Gebieten zu erfassen, dem Versicherungsbestand der Berufsgenossenschaft zuzuführen und damit die Voraussetzungen zu geben, daß die öffentliche Unfallversicherung für die Angehörigen des Berufs in der Ostmark, im Sudeten- und Memelland in vollem Umfang einsetzen kann.

Keine Steuererfüllungszuschläge von Wehrmachtangehörigen

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Kundenerlass vom 21. 10. 1939 (RSBl. Seite 1053) angeordnet, daß von Steuerpflichtigen, die der Wehrmacht angehören (aktive Wehrmachtangehörige, Wehrpflichtige des Verurlaubenstandes, die in den aktiven Wehrdienst eingezogen worden sind, und sonstige Personen, die in den aktiven Wehrdienst eingezogen worden sind), ein Steuererfüllungszuschlag nicht erhoben werden darf.

Beschleunigung des Markenetikettbezuges

Wenn auch die Bestellungen des Markenetiketts aus Gründen der Verteilung auf die Hersteller und Wahrnehmung der Aufsicht über den Reichsnährstand erfolgen müssen, so bedeutet dies keine nennenswerte Verzögerung, weil die Bearbeitung und Weitergabe stets ohne Verzug erfolgt. Allein eine Reihe von Baumschulen verurteilen selbst Verzögerungen, wenn sie die unerlässlichen Voraussetzungen für eine flotte Bedarfsdeckung nicht erfüllen. Es sei deshalb wiederholt auf die Fehler hingewiesen, die häufig vorkommen und abzustellen sind:

1. Bei erstmaliger Bestellung, den unterschriebenen Verpflichtungsschein beifügen, da Aufträge erst weitergeleitet werden können, wenn der Verpflichtungsschein, rechtsverbindlich unterschrieben, vorliegt.
2. Bei Bestellungen die Sortenlisten zum Markenetikett beifügen; falls diese nicht zur Hand, bei der zuständigen Landesbauernschaft anfordern. Handgeschriebene Bestellungen deutlich schreiben.
3. Alle Aufträge, auch Nachbestellungen, sind nur zu richten an: Reichsnährstand, Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, II E 5, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 26. Die direkten Bestellungen bei den Herstellerfirmen des Markenetiketts verursachen lediglich Verzögerungen.
4. Markenetiketten ohne Eindruck der Sorten von Obst, Beerenobst, Rosen, Rhododendron werden grundsätzlich nicht abgegeben. Die in der Sortenliste nicht angeführten Sorten können zu dem in der Sortenliste, letzte Seite, bezeichneten kleinen Aufschlag mit Sorteneindruck geliefert werden.
5. Die Rechtschreibung der Sortennamen ist zu beachten.
6. Die Mindestmenge je Sorte beträgt 50 Stück, dann 100, 150 usw.; unter 50 Stück je Sorte werden nicht geliefert. Bei Bestandsanerkennungen sind die Sortennamen auf je volle 50 Stück jeder Sorte nach unten abzurunden.
7. Alle Aufträge müssen auf der letzten Seite der Sortenliste aufgeführt werden.
8. Vermeidung Ueberlastungen der Hersteller durch frühzeitige Bestellung zwischen den Verhandlungszeiten der Baumschulen.

Tetzner.

Der Obstanbau in Mähren kann verdreifacht werden

Das volkswirtschaftliche Institut in Brünn hat auf Grund der klimatischen und Bodeneigenschaften in Mähren Gebiete bestimmt, die für die Anpflanzung von Obstbäumen besonders geeignet sind. Danach gibt es in Mähren 300 000 Hektar Boden, der günstige Bedingungen für den Obstanbau aufweist und auf dem 30 Millionen Obstbäume, d. h. die dreifache Zahl des bisherigen Standes, angepflanzt werden könnten.

Höhere Lehranstalt für Gartenbau Bad Köstritz

Wie wir erfahren, müssen die Meldungen für die Prüfung zum staatl. gepr. Gartenbauinspektor im Herbst 1940 sofort erfolgen. Nach dem 15. 11. eintrreffende Anträge können für 1940 nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Bamberger Gärtnerordnung von 1693

Aus dem Berufsleben vor 250 Jahren

Alles wirtschaftliche Leben spielte sich im Mittelalter in eng begrenzten Formen ab. Die Gilden, die Zünfte usw. beherrschten damals die Städte und Märkte. Alles außerhalb dieser Ordnungen und Gliederungen Strebende wurde bekämpft und gedrängt, war wirtschaftlich machtlos und tot. So schloßen sich auch die Gärtner in den Städten früher oder später zu Zünften zusammen, zu Zünften zusammen. Die Zünfte waren die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper zur ausschließlichen Regelung des gewerblichen Lebens im Mittelalter. Sie wachten über die Haltung und das wirtschaftliche Wohlergehen ihrer Mitglieder. Sie regelten den Anbau und den Absatz der Erzeugnisse der Berufsgenossen. Sie achteten auf die Güte der angebotenen Waren. Sie sorgten dafür, daß ihre Mitglieder ihren Beruf von den einfachsten Handgriffen an bis zu den schwierigsten Feinheiten ausgearbeitet hatten und daß nur solche Leute den Beruf selbstständig ausübten, und hinderten dadurch das Eindringen eines Fälschertums in das Gewerbe.

Im nachstehenden soll ausgangswise eine Bamberger Gärtnerordnung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts aus dem dortigen Kreisarchiv mitgeteilt werden. Diese Verordnung vom 10. Dezember 1693 war nicht eine freie Vereinsatzung, die die Mitglieder nur soweit zu beachten brauchten, als es in ihrem Interesse war, sondern eine Verfügung der Regierungsgewalt des Landes, des damaligen Bischofs Lothar Franz, der durch Unterschrift und Siegel mit seiner ganzen landesherrlichen Macht hinter sie trat und eine Uebersetzung der Gebote durch empfindliche Geldstrafen andröhte. Die Urkunde enthält 37 Artikel, in denen sie sich ausführlich mit anbau- und absatzrechtlichen Fragen, mit der sozialen Bewegtheit der Arbeitskräfte, ihrem moralischen Lebenswandel und ähnliches befaßt.

Fragen des Gärtnermeister-Standes

In den Artikeln 1—7 werden die Fragen des Gärtnermeister-Standes geregelt. Als Meister (Gärtnermeister) in Bamberg wird nur derjenige zugelassen, der „ehrlich“, d. h. nach der Vorschrift bei einem anerkannten Meister gelernt und 2 Jahre lang auf Wanderschaft gearbeitet hat. Folgende Städte hatten damals anscheinend ausgeübten Gartenbau, da sie für den jungen Wanderburschen namentlich als Arbeitsstätten aufgeführt werden: Wien, die Reichshauptstadt, die Bischofsstädte Köln, Straßburg und Regensburg,

die bayerischen Landeshauptstädte München, Straubing und Landshut und die freie Reichsstadt Augsburg. Der sich zum Meisterhand Wendende muß vor einem Ausschuss aus einigen Vertretern der obersten Stadtbehörden und den Vorstehern der Zunft („Geschworenen Meistern“) einige Aufgaben aus der praktischen Arbeit durchführen („Meister-Stück“ oder „Meister-Stüb“), nämlich den praktischen Aufgaben unserer heutigen Gehilfenprüfungen. Zu Zunftvorstehern („Geschworenen Meistern“) werden alljährlich acht erfahrene, zuverlässige Meister von der obersten Stadtbehörde ernannt. Der neue Zunftmeister muß vor der Stadtobrigkeit und den Zunftvorstehern „an Eides Statt hand gelobnis thun, die Satz und Ordnung ohnverbrüchlich zu halten“. Daneben muß er vor der Ortsbehörde den Bürgereid leisten. Der Zunftvorsteher ist er zu Gehorsam und Dienstleistungen bei ihren Beratungen über das Zunftwohl verpflichtet. Kennzeichnend für das strenge Denken der damaligen Zeit ist der Artikel 6: „Handwerks-Genossen sollen ehrliche Brüder sein“. Sittlich einwandfreier Lebenswandel ist Vorbedingung jedes Meisters.

In Artikel 8—12 werden die äußeren Formen des Zunftlebens, an dem auch die Gesellen teilnehmen, besprochen. Die Zunftstube („Dantwerks-Stüb“) muß „an einem ehrbaren und ehrlichen Ort“ liegen. In ihr werden die Beratungen abgehalten, in ihr werden die Satzungen, die Gelder usw. hinterlegt, „Streit und Gezänk, wie auch das Spielen und Zechen bey der Laben (d. h. bei den Beratungen) ist verboten. (Wielmehr) sollen die Meister, wie auch die Gesellen, wann sie bey einander seynd, sich einmütlich und freundlich gegen einander erzeigen, teyner dem andern in Untugend mit Worten oder Thaten beleidigen.“ Zumbereidungen, Scheltworte untereinander und ehrenrührige Däbel im Berufsleben werden durch die Amtsobrigkeit hart bestraft. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bestraft.

Das Lehrlings- und Gehilfenwesen

Die Artikel 24—30 regeln die Pflichten und Rechte der Lehrlinge und Artikel 31—35 die der Gehilfen. Der „Lehrjunge“ muß bei der Aufnahme vor den „Geschworenen Meistern“ nachweisen, daß er „von Vater und Mutter ehe- und ehrlich gebohren“ sei. Nach Beendigung der Lehrzeit erhält der Lehrling einen

Lehrbrief (Zeugnis „Ehrens- und Verhaltenshalber“) und wird vor den Zunftvorstehern „ledig gesprochen“. Bei der Prüfung des Lehrverhältnisses (z. B. durch den Tod des Lehrherrn) sind Verhaltensvorschriften gegeben; die „Geschworenen Meister“ haben für die ordnungsgemäße Lehrlingsausbildung zu sorgen. Damit der Lehrherr seinen Lehrlingen besser ausbilden und überwachen kann, ist ihm verboten, 2 Lehrlinge „bey- und miteinander“ zu halten.

Die auswärtigen „Gärtner Gesellen“, die in Bamberg Arbeit suchen, sollen bei der Umfrage „Kundschaft geben, daß sie ihr Handwerk ehrlich gelernt“ haben. Arbeitssuchende Wanderburschen erhalten — wie in den andern Handwerken — bei ihrer Anfrage vom Meister, der sie nicht einstellen kann, einen Lehrlingsbrief. Werden sie eingestellt, so müssen sie 4 Wochen „auf Brod“ arbeiten. Kranke Gärtnergehilfen werden aus der Zunftkasse unterstützt, eine soziale Maßnahme, die erst 200 Jahre später nach harten Kämpfen gesetzlich festgelegt ist. Gesellen, die sich in Bamberg häuslich niederlassen und einen neuen selbständigen Gärtnerbetrieb gründen wollen, müssen sich bei der Stadtbehörde melden und zunächst 2 „Muth“-Jahre bei einem anerkannten Meister arbeiten, damit die Stadtobrigkeit sich vergewissen kann, daß nur zuverlässige, erfahrene und ehrliche Leute in die Zunft und als Bürger der Stadt aufgenommen werden.

Anbau- und Absatzfragen

Die Artikel 13—23 enthalten Bestimmungen zur Anbau- und Absatzbeschränkung, zum Schutz der Arbeit und des Berufs. Artikel 13 bestimmt in Wiederholung einer fürstbischöflichen Verfügung aus dem Jahre 1670, daß nur diejenigen selber, die schon früher („vor dem schwedischen Krieg“) mit Gartenfrüchten befaßt waren, weiterhin der Erzeugung feinerer Gemüße oder von Gemüße-Sämereien durch die Erwerbssätzer dienen dürfen. Als bessere Gemüßearten nennt die Urkunde: „Käpffl [Blumenkohl], Kalorabin- i. e. Kraut-Lapp, Salbey, Mägelin [Gewürznelken], Potofel, Anis, Krybis [?], allerley Salat, Sellerie, Weinrauthen, Wagwaren, Arthensothen [Artischofen], Ranary/Saamen, Kettig, Faenum graecum [Trigonella foenum graecum = Griechisch Heu, Dornklee [Klee], Coriandern, schwarzen Kümmel, Frenh [Merrettia], Jintern [Artemisia absinthium = Wermut, Absinth], bayrisch und Baitanath Rüben“. Diese Gemüße dürfen zum Verkauf nur „durch Unserer Zunft Gärtnern aus ihren Vorkätern her darzu gebrauchten felder“ angezogen werden. Dagegen kann jeder Ackerbürger von diesen Gemüßearten soviel anbauen, wie „er zu seiner Haus Rothdurst bedürftig“ ist.

Weiß- und gelbe Rüben, (Blau-)Kraut, Wirsing- und (Weiß-)Kohl unterliegen demgegenüber keiner Anbau- und Absatzbeschränkung. Für die Samenanzucht bei schwarzen Zwiebeln ist den Gärtnern nur eine bestimmte Menge im Verhältnis zu ihrem Besitz auszuführen erlaubt, damit „etwan der Samen durch überhäufung nicht in eine schädliche abwürdigung komme“ (Artikel 18). Die Artikel 16 und 17 regeln die Lohnverhältnisse, insbesondere beim Strohholzaus [Glycyrrhiza glabra (Arzneipflanze)], einer damals bei Bamberg sehr verbreiteten Kultur. Kein Kaufherr oder Bediger, sondern nur eingeschulte Gärtnermeister oder Meisterswitwen dürfen mit Gartenfrüchten und Sämereien handeln (Artikel 19). Nur Einschulene dürfen selbstständig eine Gärtnerlei betreiben, und es ist „jedermannlich hart... verboten, keinem fremdbden oder Unzünftigen solcherley gartenfelder weder um den Bestand noch den Halbbau zu verlassen.“ Die Frauen der Gärtnermeister sollen sich nicht in die Berufsarbeit eindringen, und Witwen sollen sich zu den Berufsarbeiten gelernte männliche Kräfte annehmen (Artikel 22). Anscheinend will diese Bestimmung die Frauen vor allem auf ihre häuslichen Arbeiten verweisen, die Berufsarbeit obliegt den Männern. Durch Artikel 14 wird das Gebot der Heiligung der Sonn- und Feiertage bei strengem Verbot jeglicher Feldarbeit in dieser Satzung betont. Schließlich betont Artikel 21, daß auf dem Feld nichts veruntreut, gestohlen oder beschädigt werden darf. Der Uebeltäter wird von der Amtsobrigkeit schwer bestraft und „als eine verurteilte ehrenrührige person aus dem Handwerk ausgeschlossen“.

Viele der in der Bamberger Urkunde niedergeschriebenen Gedanken haben heute noch Gültigkeit. Damals kannte man — modern gesprochen — schon eine Krankenversicherungspflicht; denn die Unterstützungsummen für die kranken Gärtnergehilfen rührten zum Teil aus den Geldern her, die jeder Zunftgenosse, Meister wie Geselle, in die gemeinsame Kasse zahlen mußte. Erinnerung nicht das Einschalten der obersten Stadtbehörde an die Tätigkeit unserer neuzeitlichen Gewerbeaufsichtsbehörden? Die Aufgaben der Überwachung der Lehrlingsausbildung ebenso wie der Meisterprüfung haben unsere heutigen Landesbauernschaften übernommen. Die Standeslehre ist in der Urkunde immer wieder stark betont; leider war sie während der unseligen Jahre der Kriegs-, Nachkriegs- und Inflationszeit völlig in Vergessenheit geraten, und erst die neueste Zeit ist wieder bemüht, dem deutschen Arbeiter eine Berufslehre, eine Achtung vor dem Träger der Arbeit und vor seinen Berufsangehörigen anzuerkennen.

Diplomgärtner E. Jordan, Berlin.